



5 StR 367/01

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

vom 9. Oktober 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. Oktober 2001, an der teilgenommen haben:

Richter Basdorf

als Vorsitzender,

Richter Häger,

Richterin Dr. Gerhardt,

Richter Dr. Brause,

Richter Schaal

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwältin

als Verteidigerin,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. April 2001 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

– Von Rechts wegen –

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die mit der Sachrüge begründete Revision des Angeklagten, der sich auf Verfolgungsverjährung der am 8. Oktober 1994 begangenen Tat beruft, hat keinen Erfolg.

Verfolgungsverjährung ist nicht eingetreten. Die Tat wurde im Ostteil Berlins, in Berlin-Buch, damit im Beitrittsgebiet (Art. 3 des Einigungsvertrages), begangen. Mithin ist nach Art. 315a Abs. 2 EGStGB (i. d. F. des 3. Verjährungsgesetzes vom 22. Dezember 1997, BGBl. I 3223) vor Ablauf des 2. Oktober 2000 keine Verjährung eingetreten. Vor diesem Zeitpunkt ist die Verjährung indes durch Erlaß des Haftbefehls vom 17. April 2000, somit rechtzeitig, unterbrochen worden. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, Delikte allgemeiner Kriminalität vom Anwendungsbereich des Art. 315a Abs. 2 EGStGB auszunehmen. Das entspricht gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJ 2001, 493 m.w.N.), von der abzugehen

kein Anlaß besteht. Für in Berlin begangene und verfolgte Taten gilt insoweit nichts Besonderes.

Die sachlichrechtliche Überprüfung des angefochtenen Urteils läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen.

Basdorf Häger Gerhardt

Brause Schaal